

Spezial-Synopse

KRB Planerische Voraussetzung für die Aufnahme in den Sachplan Übertragungsleitung Elektrizität

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2013; Vorlage Nr. 2260.2 (Laufnummer 14362)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 25. September 2013; Vorlage Nr. 2260.3 (Laufnummer 14503)
Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 28 Abs. 2 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes²⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	
Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität	Titel (geändert) Kantonsratsbeschluss Planerische Voraussetzung für die Aufnahme in den Sachplan Übertragungsleitung Elektrizität
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾ und auf § 28 Abs. 2 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes⁴⁾,</p> <p>beschliesst:</p>	
<p>§ 1 Zweck und Interessenausgleich</p> <p>¹ Der Kanton und die betroffenen Einwohnergemeinden treffen Massnahmen, um auf ihrem Gebiet</p> <p>a) mit Zustimmung der Leitungseigentümer bei der oberirdisch geführten Über-</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (gelöscht) Zweck (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Kanton und die betroffenen Einwohnergemeinden treffen die planerischen Voraussetzungen, um auf ihrem Gebiet die oberirdisch geführte Übertragungsleitung für 380/220 kV langfristig auf technisch und raumplanerisch angemessener Länge unterirdisch führen zu können.</p> <p>a) gelöscht</p>

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ BGS [611.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2013; Vorlage Nr. 2260.2 (Laufnummer 14362)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 25. September 2013; Vorlage Nr. 2260.3 (Laufnummer 14503)
<p>tragungsleitung für 380 kV mittelfristig einzelne Masten zu versetzen und damit sowohl die Wohnqualität in den Siedlungen zu verbessern als auch die Landschaft zu schonen;</p> <p>b) die oberirdisch geführte Übertragungsleitung für 380 kV längerfristig auf technisch und raumplanerisch angemessener Länge unterirdisch zu führen.</p> <p>² Der Kanton kann den von den Massnahmen besonders betroffenen, namentlich den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine ausserordentliche, vertraglich festgelegte Inkonvenienzentschädigung ausrichten.</p>	<p>b) gelöscht</p> <p>² Gelöscht.</p>
<p>§ 2 Organisation</p> <p>¹ Der Regierungsrat bildet eine Fachgruppe mit Sachverständigen und mit Fachleuten aus den Direktionen und den betroffenen Einwohnergemeinden.</p> <p>² Die Fachgruppe ist befugt, Abklärungen bei Behörden und Privaten zu treffen und Verträge sowie behördliche Entscheide vorzubereiten. Der Regierungsrat regelt ihre finanziellen Befugnisse.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 (gelöscht)</p> <p>² Gelöscht.</p>
<p>§ 3 Verpflichtungskredit</p> <p>¹ Für Massnahmen gemäss § 1 Bst. a sowie für die Inkonvenienzentschädigungen gemäss § 1 Abs. 2 wird ein Verpflichtungskredit als Rahmenkredit von 7 Millionen Franken bereitgestellt, für jene gemäss § 1 Bst. b von 1 Millionen Franken.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert) Rahmenkredit (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Für planerische Aktivitäten gemäss § 1 wird ein Rahmenkredit von 1,0 Millionen Franken bereitgestellt.</p>
<p>§ 4 Beteiligung von Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die betroffenen Einwohnergemeinden tragen die Hälfte der Kosten für die Massnahmen.</p> <p>² Berührt eine Massnahme mehrere Einwohnergemeinden, teilen sie den hälftigen Kostenanteil untereinander nach der auf ihr Gebiet entfallenden Länge der baulich veränderten Übertragungsleitung auf. Soweit die Kosten keinen Bau-</p>	<p>§ 4 Gelöscht.</p>

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2013; Vorlage Nr. 2260.2 (Laufnummer 14362)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 25. September 2013; Vorlage Nr. 2260.3 (Laufnummer 14503)
<p>massnahmen zuzuordnen sind, erfolgt die Aufteilung nach den Bevölkerungszahlen der Einwohnergemeinden.</p> <p>³ Die Baudirektion stellt den Einwohnergemeinden die Betreffnisse gemäss den im Kalenderjahr aufgelaufenen Kosten nachträglich in Rechnung.</p>	
<p>§ 5 Raumplanung</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden nehmen bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung auf die absehbaren und beschlossenen Massnahmen gemäss § 1 besondere Rücksicht.</p>	<p>§ 5 Gelöscht.</p>
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	
<p>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Beschluss tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.</p>	
<p>Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Die stv. Landschreiberin</p>	